
SATZUNG

Präambel

Am 28. Januar 1900 haben 86 Fußballvereine in Deutschland den Deutschen Fußball-Bund gegründet. Am 21. November 1990 ist der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) dem DFB beigetreten. Im Zuge einer Neuordnung des lizenzierten Fußballs wurde am 18. Dezember 2000 ein Ligaverband gegründet, der künftig gemeinsam mit den Landes- und Regionalverbänden als Mitglied dem DFB angehört.

Der DFB vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland. Wichtigste Aufgabe des DFB ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben der Spielklassen der Regional- und Landesverbände und der Lizenzligen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs. Der DFB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Der DFB setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Fußball-Bund folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände und des Ligaverbandes, in denen Fußballsport betrieben wird. Der Deutsche Fußball-Bund ist der Nachfolger des im Jahre 1900 gegründeten Deutschen Fußball-Bundes mit dem damaligen Sitz in Berlin.

Der Deutsche Fußball-Bund ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt (Main).

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Deutsche Fußball-Bund ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Jedes Amt im DFB ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des DFB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Mitgliedschaften

1. Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften der FIFA sind für den DFB, seine Mitglieder sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Reglement betreffend Status und Transfers von Fußballspielern, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.
2. Der DFB ist Mitglied der UEFA mit Sitz in Nyon (Schweiz). Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Nachgenannte Vorschriften der UEFA sind für den DFB, seine Mitglieder sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Grundsätze einer Zusammenarbeit zwischen den UEFA-Mitgliedsverbänden und ihren Vereinen, Rechtspflegeordnung, Reglement der Dopingkontrollen für UEFA-Wettbewerbsspiele und die Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen. Insbesondere anerkennen der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen die UEFA-Statuten. Auf Artikel 59 bis 63 der UEFA-Statuten wird verwiesen.
3. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet das Präsidium. Die Rechte des DFB und seiner Mitgliedsverbände aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des DFB ist es insbesondere,

- a) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- b) den deutschen Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,
- c) die Infrastruktur seiner gemeinnützigen Mitgliedsverbände sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder direkt oder indirekt zu fördern,
- d) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des DFB-Gebiets nach den internationalen Fußballregeln ausgetragen werden und die internationalen Fußballregeln verbindlich auszulegen,
- e) Auswahlmannschaften zu bilden, zu unterhalten und Länderspiele der Auswahlmannschaften sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen,
- f) mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Spiele zu bestreiten,

-
- g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die Regionalliga sowie die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) als seine Vereinseinrichtung zu organisieren,
 - h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,
 - i) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
 - j) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbsichernden Maßnahmen zu treffen,
 - k) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten. Der DFB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden,
 - l) den Freizeit- und Breitensport zu fördern,
 - m) in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen, gerade auch zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben,
 - n) das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern,
 - o) die Völkerverständigung zu fördern, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
 - p) in sozialen Notlagen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nrn. 1. und 2. AO zu helfen,
 - q) die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen, zu unterstützen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der DFB verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DFB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des DFB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DFB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der DFB erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1. AO tätig wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des DFB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 6

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere
 - a) eine Spiel-, eine Schiedsrichter- und eine Jugendordnung,
 - b) eine Finanzordnung,
 - c) eine Ausbildungsordnung,
 - d) eine Rechts- und Verfahrensordnung,
 - e) eine Ehrungsordnung,
 - f) eine Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand,
 - g) ein Regionalliga-Statut.
2. Der Regelung durch den DFB unterliegen ferner
 - a) die Förderung, Entwicklung und der Schutz des Amateur-, Jugend- und Frauenfußballsports,
 - b) die den Lizenzfußball betreffenden Angelegenheiten durch allgemeinverbindliche, zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen und für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb erforderliche Vorschriften und Sanktionen, unter Beachtung der nachfolgenden §§ 16 bis 16d und 18 dieser Satzung,
 - c) die Durchführung von Dopingkontrollen auf der Grundlage der Reglemente von WADA, NADA, FIFA und UEFA sowie den Anti-Doping-Richtlinien des DFB.
3. Der DFB kann die Ausübung seiner Rechte ganz oder teilweise auf einen Mitgliedsverband oder auf mehrere Verbände übertragen.
4. Dem DFB kann durch Bundestagsbeschluss mit 2/3-Mehrheit die Regelung weiterer Sachgebiete des Fußballsports (auch Sachgebietsteile) übertragen werden. Die Regelung im Einzelnen erfolgt anschließend mit einfacher Mehrheit; für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.
5. Die im Rahmen der Nummern 1. bis 4. erlassenen Ordnungen, Statuten und Entscheidungen der DFB-Organe sind in diesem Zuständigkeitsbereich für die Mitgliedsverbände, die ihnen angehörenden Kapitalgesellschaften und Vereine und die Mitglieder der Vereine verbindlich. Die Mitgliedsverbände gewährleisten insoweit ihre Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten insbesondere gemäß §§ 14, 16 und 16b.
6. Präsidium, Vorstand und Ausschüsse, letztere mit Zustimmung des Präsidiums, können die Zentralverwaltung bevollmächtigen, eigenständig und

eigenverantwortlich Aufgaben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen.

Die Beschlüsse sind in den nächstfolgenden Offiziellen Mitteilungen zu veröffentlichen.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Mitglieder

1. Die Mitglieder des DFB gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

2. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) die Landes- und Regionalverbände
 - b) der Ligaverband.

Folgende Verbände gehören dem DFB als ordentliche Mitglieder an:

- I. der Norddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Bremer Fußball-Verband
 - b) Hamburger Fußball-Verband
 - c) Niedersächsischer Fußballverband
 - d) Schleswig-Holsteinischer Fußballverband

- II. der Nordostdeutsche Fußballverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Berliner Fußball-Verband
 - b) Fußball-Landesverband Brandenburg
 - c) Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern
 - d) Fußballverband Sachsen-Anhalt
 - e) Sächsischer Fußball-Verband
 - f) Thüringer Fußball-Verband

- III. der Süddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Badischer Fußballverband
 - b) Bayerischer Fußball-Verband
 - c) Hessischer Fußball-Verband
 - d) Südbadischer Fußballverband
 - e) Württembergischer Fußballverband

IV. der Südwestdeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:

- a) Fußballverband Rheinland
- b) Saarländischer Fußballverband
- c) Südwestdeutscher Fußballverband

V. der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:

- a) Fußball-Verband Mittelrhein
- b) Fußballverband Niederrhein
- c) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen

VI. Der Ligaverband

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Bundestagsbeschluss. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme genehmigen.
- 2. Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
- 3. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebiets von einem bestehenden Verband übernommen werden. Nr. 1. gilt entsprechend.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im DFB erlischt:
 - a) durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des DFB durch Einschreibebrief dem DFB mitgeteilt werden. Der Austritt aus dem DFB darf nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einem vorhergehenden Verbandstag dieser mit der für Satzungsänderungen dieses Mitgliedsverbandes vorgesehenen Mehrheit beschlossen worden ist.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung und vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse auf den DFB über.

§ 10

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Bundestag, und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

1. wenn die in § 14 und § 16b vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz durch das Präsidium erfolgter Abmahnung fortgesetzt werden,
2. wenn das Mitglied seinen dem DFB oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
3. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt. Ein solcher Verstoß liegt in jedem Fall vor, wenn ein Mitglied nachhaltig den DFB bindende Bestimmungen von FIFA oder UEFA verletzt.

Ein Ausschluss durch andere satzungsgemäß vorgesehene Organe des DFB bleibt unberührt.

§ 11

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

1. Auf Antrag des Präsidiums können vom Bundestag Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium mit Stimmrecht, Ehrenmitglieder dem Bundestag und dem Beirat jeweils mit beratender Stimme an.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Fußballsport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrungsordnung geregelt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedsverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Fußballsports zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch den DFB vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen des Beirats und am Bundestag teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
3. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des DFB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 13

Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen und Gebieten zu einem Mitgliedsverband ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Ausnahmefällen angetastet werden. Wenn es sich um überregionale Grenzstreitigkeiten handelt, entscheidet hierüber der Vorstand des DFB endgültig.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

1. a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen; dies gilt nicht für den Ligaverband,
 - b) die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DFB zu befolgen,
 - c) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften die für Mitgliedsverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DFB unterwerfen,
 - d) ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DFB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen; lit c) gilt entsprechend,
 - e) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten anerkennen und sich den Entscheidungen des CAS unterwerfen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen,
 - f) dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften sämtliche Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft mit diesem Mitgliedsverband oder mit anderen Vereinen oder Kapitalgesellschaften erwachsen, nicht vor ein ordentliches Gericht bringen, sondern den zuständigen Verbands-Organen des Mitgliedsverbandes, des DFB, der UEFA oder der FIFA zur Entscheidung vorlegen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen,
 - g) die Entscheidungen der Organe der FIFA und UEFA in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände dies vorschreiben und die nach § 34 Absatz 4, 5. Spiegelstrich, umzusetzenden Entscheidungen zu vollziehen.
2. die Entscheidungen der DFB-Organen durchzuführen,

-
3. die beauftragten Vertreter des DFB-Präsidiums und -Vorstandes an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
 4. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DFB mit diesem oder über-regional zwischen ihnen oder dem Ligaverband erwachsen, den zuständi-gen Organen des DFB zur Entscheidung zu unterbreiten,
 5. nach Ausschöpfung des DFB-Instanzenzuges unter Vermeidung des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht anzurufen,
 6. die eigenen Beschwerden und solche ihrer Mitglieder gegen ausländische Verbände und Vereine dem DFB vorzulegen,
 7. Schriftverkehr mit der FIFA, der UEFA und deren Mitgliedsverbänden in grundsätzlichen Fragen über den DFB zu führen.
 8. Mitgliedsverbände des DFB sowie deren Mitglieder können sich nur unter außergewöhnlichen Umständen einem anderen der FIFA angehörenden Nationalverband anschließen oder an Wettbewerben auf dessen Gebiet teilnehmen. In jedem Fall haben der DFB, der bisherige Mitgliedsverband sowie die FIFA dazu ihre Genehmigung zu erteilen.

§ 15

Namen der Mitglieder

1. Die Vereine sind als Mitglieder der Mitgliedsverbände die Träger des Fuß-ballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.
3. Für die Betriebssportgemeinschaften und Betriebssportgruppen sind die von den Landesverbänden mit den Betriebssportverbänden geschlos-senen Verträge, für die Freizeitsportvereine die Aufnahmebestimmungen der Landesverbände maßgebend.
4. Verstöße dagegen führen zum Ausschluss des Vereins aus dem Mitglieds-verband.
5. Die Bestimmungen der Nummern 1., 2. und 4. gelten für die Tochter-gesellschaften der Lizenzligen und der Regionalliga entsprechend. Der Name der Tochtergesellschaft muss den Namen des Muttervereins ent-halten.

IV. Besondere Rechte und Pflichten des Ligaverbandes und seiner Mitglieder

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

Der Ligaverband ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga.

Die besonderen Rechte und Pflichten des Ligaverbandes und seiner Mitglieder sind in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 16a bis 16d) geregelt.

Der Ligaverband regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Satzung, Statut und Ordnungen sowie Entscheidungen seiner Organe unter Beachtung der DFB-Satzung und der den DFB bindenden Statuten und Reglemente der FIFA und UEFA.

§ 16a

Besondere Rechte

Der Ligaverband nimmt unter Beachtung von § 6 Nr. 2b) die nachstehenden im Einzelnen aufgeführten Rechte, Aufgaben und Befugnisse eigenverantwortlich wahr:

1. Er ermittelt in Wettbewerben der Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen, indem er die sich aus § 4 g) und h) ergebende, ihm zur Nutzung überlassene Vereinseinrichtung des DFB betreibt. Für die Sportrechtsprechung und das Schiedsrichterwesen bedient er sich der Organe und Einrichtungen des DFB nach dessen Regelungen.
2. Er ist berechtigt, die sich aus Nr. 1. ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für das Ligalogo.
3. Er erteilt die Lizenzen an Vereine und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme am Wettbewerb der Lizenzligen in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. Er regelt auch die Lizenzerteilung an die Spieler. In diesem Zusammenhang erlässt er ein eigenes Statut.
4. Er hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind.
5. Die Erstellung des Rahmenterminkalenders (§ 48 Nr. 1.) erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB.
6. Er ist bei der Besetzung des Schiedsrichterausschusses und der Rechtsprechungsorgane zu beteiligen; Entsprechendes gilt für die Besetzung des Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten und der Anti-Doping-Kommission.
7. Er entsendet Vertreter in die Organe, in die weiteren Ausschüsse und den Beirat des DFB nach Maßgabe des VII. Abschnitts dieser Satzung.

Die Ausgestaltung dieser Rechte wird in entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

§ 16b

Besondere Pflichten

Der Ligaverband hat in seiner Satzung und seinen Ordnungen sowie beim Handeln seiner Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden Pflichten

von ihm, seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:

1. Die Fußballspiele in den Lizenzligen sind nach den internationalen Fußballregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DFB.
2. Der Ligaverband hat zu gewährleisten, dass zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie zwischen der 2. Bundesliga und der obersten Amateurspielklasse ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.
3. Er hat auf Anforderung des DFB Spieler abzustellen zur Bildung der deutschen Fußball-Nationalmannschaft und weiterer Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des Deutschen Fußball-Bundes.
4. Er ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Fußballsports in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Jugendtalentförderung, zu beteiligen und durch Abgaben aus dem Lizenzspielbetrieb nach Maßgabe des Grundlagenvertrages einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Deutschen Fußball-Bundes zu leisten.
5. Er verpflichtet seine Mitglieder, am Pokalwettbewerb des Deutschen Fußball-Bundes teilzunehmen.
6. Er ist verpflichtet, das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
7. Er ist verpflichtet, das Gebot der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
8. Er stellt sicher, dass die vom DFB ausgestellte Fußball-Lehrer-Lizenz Voraussetzung für eine Tätigkeit in den Lizenzligen ist und in diesem Zusammenhang auch internationale Abkommen über Trainerlizenzen anerkannt werden.
9. Er gewährt dem Präsidenten des DFB oder einem von ihm beauftragten Vertreter das Recht, an den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse oder Kommissionen des Ligaverbandes teilzunehmen.
10. Neben der Wahrnehmung eigener sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung verpflichten sich der Ligaverband und seine Mitglieder besondere Aktivitäten des DFB, die aus dessen sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung heraus dem Gesamtfußball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und für die Förderung des Ehrenamts.
11. Er gewährleistet, weitere Verpflichtungen einzuhalten, darunter insbesondere auch die vom DFB verabschiedeten allgemeinverbindlichen Bestimmungen sowie die FIFA- und UEFA-Vorschriften.

Die Ausgestaltung dieser Verpflichtungen wird in den entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

Mitgliedschaft im Ligaverband

1. Vereine der Lizenzligen bzw. Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgliederten Lizenzspielerabteilungen bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwerben die Mitgliedschaft im Ligaverband mit Erteilung der Lizenz durch den Ligaverband.
2. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im Ligaverband erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.

Der Verein („Mutterverein“) ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Tochtergesellschaft“), wenn er über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat, wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder der Regionalliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Tochtergesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein Wirtschaftsunternehmen seit mehr als 20 Jahren vor dem 1.1.1999 den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des DFB auf Antrag des Ligaverbandes.

Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsunternehmen in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Tochtergesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies Lizenzentzug für die Tochtergesellschaft zur Folge. Mutterverein und Tochtergesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

§ 16d

Schlichtung

Der DFB und der Ligaverband verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung, Ausgestaltung und Anwendung der in dieser Satzung genannten und im Grundlagenvertrag geregelten Rechte und Pflichten ergeben können, im Geiste sportlicher Partnerschaft und Fairness und unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für den Fußball zu regeln. In diesen Fällen ist vor Anrufung des Schiedsgerichts gemäß § 17 das nachstehende Vermittlungsverfahren durchzuführen:

1. Das Vermittlungsverfahren kann vom DFB und vom Ligaverband beantragt werden.
2. Dem Vermittlungsverfahren können nur Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden, die die sich aus dieser Satzung oder dem Grundlagenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Ligaverbandes betreffen. Der das Vermittlungsverfahren einleitende Verband muss geltend machen, dass eine vom anderen Verband getroffene Entscheidung seine Rechte nach dieser Satzung oder dem Grundlagenvertrag verletzt.
3. Die Entscheidung trifft ein Vermittlungsausschuss, dem der Präsident des DFB vorsitzt.

Dem Ausschuss gehören weiterhin an:

zwei Vertreter des DFB-Präsidiums aus dem Bereich der Landes- und Regionalverbände,

zwei Vertreter des Präsidiums des Ligaverbandes, darunter der Ligapräsident.

Ergibt sich im Vermittlungsausschuss Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des DFB-Präsidenten.

Der Vermittlungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 17

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem DFB und seinen Mitgliedsverbänden und Streitigkeiten der Mitgliedsverbände untereinander, die sich aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
3. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhalts durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren sieben Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des für den Sitz des Beklagten zuständigen Oberlandesgerichts beantragen kann.
4. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des für den Sitz des Klägers zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.
5. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
6. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in den Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 17a

Court of Arbitration for Sport (CAS)

Der DFB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen.

VI. Finanzen

§ 18

Finanzierung

Der DFB bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Länderspiele, durch Beiträge aus Mitgliedschaft und aus den in § 42 der DFB-

Spielordnung aufgeführten Bundesspielen sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 24 Nr. 2 e) der DFB-Satzung).

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen DFB und Ligaverband werden vertragliche Regelungen getroffen.

VII. Organe, Revisionsstelle, Ausschüsse und Beirat des DFB

§ 19

Allgemeines

1. Die Organe des DFB sind:
 - a) der Bundestag
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
2. Die Rechtsorgane des DFB sind:
 - a) das Bundesgericht
 - b) das Sportgericht
3. Der DFB bildet eine Revisionsstelle.
4. Ausschüsse des DFB sind:
 - a) der Spielausschuss
 - b) der Jugendausschuss
 - c) der Kontrollausschuss
 - d) der Schiedsrichterausschuss
 - e) der Ausschuss für Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten
 - f) der Ausschuss für Frauenfußball
 - g) der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
 - h) der Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten
 - i) der Regionalliga-Ausschuss
5. Der DFB bildet einen Beirat.
6. In die Organe, Rechtsorgane, Revisionsstelle und Ausschüsse des DFB können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände sind und weder in Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Satz 1 gilt nicht für den Ligaverband.

-
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs verfügt nur über eine Stimme, auch wenn es diesem Organ in mehreren Funktionen angehört.
 8. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes, der Rechtsorgane, der Revisoren, der Ausschüsse und des Beirats beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
 9. Die Wahl, Neuwahl oder Bestätigung für ein Amt im Präsidium, im Vorstand, in den Rechtsorganen, in der Revisionsstelle oder in den Ausschüssen ist nur bis zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres möglich.

§ 20

Einberufung des Bundestages

1. Der DFB hält in jedem dritten Kalenderjahr eine als Bundestag bezeichnete Versammlung ab.
2. Der Bundestag wird von dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 21

Zusammensetzung des Bundestages

1. Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände
 - b) den Delegierten der Regionalverbände
 - c) den Delegierten des Ligaverbandes
 - d) den Mitgliedern des Präsidiums
 - e) den Mitgliedern des Vorstandes
 - f) den Ehrenmitgliedern
 - g) den Mitgliedern der Rechtsorgane, der Revisionsstelle und Ausschüsse
2. Stimmberechtigt sind:
 - a) die Landesverbände

im Norddeutschen FV mit insgesamt	22 Stimmen
im Nordostdeutschen FV mit insgesamt	20 Stimmen
im Süddeutschen FV mit insgesamt	49 Stimmen
im FRV Südwest mit insgesamt	12 Stimmen
im Westdeutschen FLV mit insgesamt	27 Stimmen
 - b) die Regionalverbände mit je 2 Stimmen
 - c) der Ligaverband mit 80 Stimmen
 - d) die Präsidiums- und Vorstandsmitglieder mit je 1 Stimme.

-
3. Die Stimmenzahl der Landesverbände wird von den Regionalverbänden im Rahmen der Stimmenzahl der Nr. 2. festgesetzt.
 4. Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, der Revisionsstelle und Ausschüsse (Nr.1g), die nicht über Nr. 2. stimmberechtigt sind, nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil.
 5. Niemand darf abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.
 6. Das Stimmrecht der Delegierten eines Mitgliedsverbandes entfällt, wenn über seinen Ausschluss (§ 10) abgestimmt wird.

§ 22

Delegierte des Bundestages

1. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zum Bundestag zu entsenden.
2. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, einem Delegierten ihres Verbandes bis zu drei Stimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.

§ 23

Kosten

Die Kosten des Bundestages tragen:

1. Der DFB
 - a) für das Präsidium und den Vorstand
 - b) für die Mitglieder der Rechtsorgane, der Revisionsstelle und der Ausschüsse sowie für die Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedsverbände für ihre Delegierten.

§ 24

Aufgaben des Bundestages

1. Dem Bundestag steht die Beschlussfassung in allen Bundesangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des DFB übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie die Bestätigung von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern aufgrund besonderer Vorschriften,
 - b) die Wahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Rechtsorgane, soweit sie nicht vom Präsidium zu berufen sind,
 - c) die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
 - d) die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans für die nächsten drei Kalenderjahre und etwaiger Umlagen,

-
- f) die Satzung, Ordnungen und deren Änderungen,
 - g) die Erledigung von Anträgen,
 - h) der Erlass von Amnestien,
 - i) die Bestimmung des Bekanntmachungsorgans,
 - j) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsverbänden,
 - k) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - l) die Auflösung des DFB und die Verwendung seines Vermögens.
3. Beschlüsse des Bundestages werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 25

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Bundestages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission,
2. Bestätigung des Protokolls über die Sitzung des letzten Bundestages,
3. Rechenschaftsbericht des Präsidiums,
4. Berichte der Rechtsorgane und Ausschüsse,
5. Bericht der Revisoren,
6. Genehmigung der Haushaltspläne für die nächsten drei Kalenderjahre,
7. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
8. Neuwahl des Präsidiums und des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Revisoren,
9. Anträge auf Satzungsänderungen,
10. andere Anträge,
11. Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen Bundestag,
12. Anfragen und Mitteilungen.

§ 26

Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen sowie Ordnungsänderungen, die die Interessen des Ligaverbandes betreffen, und die Festsetzung von Umlagen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 24 Nr. 2 e) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag nach Ziffer 2 einer qualifizierten Mehrheit bedarf, so entscheidet hierüber das Bundesgericht sofort.
4. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.

-
5. Bei der Beschlussfassung gemäß § 24 Nr. 2) dürfen Präsidiums- und Vorstandsmitglieder nicht mitstimmen.
 6. Die Wahlen auf dem Bundestag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

7. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
9. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
10. Mitglieder der Rechtsorgane und Ausschüsse, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden.

In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

§ 27

Anträge

Anträge zum Bundestag können nur von den Organen des DFB, seinen Ausschüssen und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen und den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 28

Beschlussfähigkeit des Bundestages

1. Ein satzungsgemäß einberufener Bundestag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.

-
2. Wird ein bei der Feststellung der Stimmberechtigten beschlussunfähiger Bundestag auch nicht innerhalb einer Frist von drei Stunden beschlussfähig, so kann er innerhalb der nächsten drei Stunden mit mündlicher Ladung an Ort und Stelle für einen Zeitpunkt des nächsten Tages mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Stunden erneut einberufen werden. Findet diese Einberufung nicht statt, so ist ein zweiter Bundestag innerhalb einer Woche und bis zu einem Zeitpunkt von höchstens sechs Wochen erneut einzuberufen. Diese Bundestage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Gesamtstimmen beschlussfähig.

§ 29

Außerordentlicher Bundestag

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium auch ohne wichtigen Grund verpflichtet, wenn der Vorstand, der Ligaverband oder mindestens zwei Regional- oder sechs Landesverbände Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Bundestages in gleicher Sache stellen.
2. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Bundestages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Bundestag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrags besitzen.
3. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Bundestag muss spätestens neun Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Bundestages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 30

Zulassung der Öffentlichkeit

Die Bundestage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Bundestages ausgeschlossen werden.

Vorstand

§ 31

Zusammensetzung, Wahl

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 19 Nr. 4.,
 - c) fünf Vertretern der Mitgliedsverbände, von denen je einer aus den Bereichen der Regionalverbände vorzuschlagen ist,
 - d) 10 Vertretern des Ligaverbandes, die sich zusammensetzen aus den Mitgliedern des Vorstandes des Ligaverbandes und gegebenenfalls weiteren, vom Ligaverband frei zu bestimmenden Vertretern,
 - e) dem Beisitzer für besondere Aufgaben.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundestag gewählt. Die Vertreter des Ligaverbandes im Vorstand werden auf Vorschlag des Ligaverbandes vom Bundestag bestätigt. Der vom Bundesjugendtag gewählte Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Bundestag bestätigt.
3. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Revisionsstelle, die Direktoren und der Bundestrainer/Teamchef nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
4. Soweit ein Vorschlagsrecht besteht, kann der berechtigte Mitgliedsverband dieses erneut ausüben, falls die dem Wahl- oder Bestätigungsvorgang zugrunde liegende Funktion im Mitgliedsverband beendet ist; § 34 Absatz 7 findet Anwendung.

Mit der Ausübung des erneuten Vorschlagsrechts endet das Amt des bisherigen Inhabers im Vorstand.

§ 32

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand behandelt die Berichte der Ausschüsse, der Revisoren und die Entschließungsanträge des Beirats.

Er berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Der Vorstand kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Bundestages bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Bundestag einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse des letzten Bundestages und eines nach diesem abgehaltenen außerordentlichen Bundestages jedoch nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Präsidiums-, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im DFB durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Bundestag zu entheben. Der Betroffene

ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

4. Mitglieder der Rechtsorgane und der Revisionsstelle können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Vorstandes vom Sportgericht ihrer Tätigkeit enthoben werden. Nr. 3. gilt entsprechend.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als zehn seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand wird zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, insbesondere solcher nach Nr. 2., durch eine Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden beraten. Die Einberufung zu diesen gemeinsamen Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch den Präsidenten, mindestens jedoch einmal jährlich.
7. In den Fällen der Nummern 2. und 5. gelten § 26 Nrn. 2., 3. und 4. sowie § 27 Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Bundesgerichts der Vermittlungsausschuss gemäß § 16d zur Entscheidung berufen ist und dass Anträge spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung einzureichen sind.

Präsidium

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten, dem Geschäftsführenden Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes oder eines Vereins sein dürfen,
- b) dem Ligapräsidenten und dem Präsidiumsmitglied für Amateur-, Jugend- und Frauenfußball sowie Angelegenheiten der Landes- und Regionalverbände (Vizepräsident Amateure) als gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten,
- c) sechs weiteren Vizepräsidenten, und zwar
dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH,
dem Vizepräsidenten des Ligaverbandes
und je einem Vizepräsidenten

-
- für Freizeit- und Breitensport und Kontakte zu anderen Sportverbänden
für Rechts- und Satzungsfragen
für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben
für die Zukunftsentwicklung des Fußballs
- d) dem Generalsekretär
e) den Ehrenpräsidenten (§ 11)
f) Der Präsident des Nationalen Organisationskomitees 2006 (OK WM 2006) ist Mitglied des Präsidiums als Vizepräsident, sofern er ihm nicht bereits nach lit. a) bis d) angehört.

Die vom Ligaverband entsandten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt; jeder Regionalverband soll durch einen Vizepräsidenten vertreten sein. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Der Generalsekretär wird vom Präsidium berufen und vom Bundestag bestätigt.

Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme des Generalsekretärs grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Einkommens- und Verdienstaufschlag sowie Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung.

Die Entscheidung trifft das Präsidium nach Anhörung der Revisionsstelle.

§ 34

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

Dem Präsidium obliegt die Vertretung des DFB.

Vertreter im Sinne des BGB sind der Präsident, der Geschäftsführende Präsident, die gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Generalsekretär und zwar jeweils zwei dieser Mitglieder gemeinsam.

Das Präsidium ist zuständig zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des DFB zugewiesen sind.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen,
- die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele und Pokalendspiele,
- die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber der FIFA auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses,
- die Genehmigung des Einsatzes von nicht der FIFA gemeldeten Schiedsrichtern und Assistenten im Ausland,
- die Umsetzung der Entscheidungen der Organe der FIFA und der UEFA (§ 3 Nrn. 1. und 2.) durch eigenen Vollzug oder Vollzug durch den zuständigen Mitgliedsverband.

Der Präsident ist oberster Repräsentant des DFB. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er ist insbesondere auch zuständig für die Belange der Nationalmannschaft und den Leistungssport.

Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihre Ressorts selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten. Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan unter Beachtung der in § 33 Abs.1 festgelegten Ressortverteilung, in dem auch die Vertretung des Präsidenten geregelt wird.

Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit.

Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise und Kommissionen zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen.

Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des DFB unabhängigen Rechtsorgane.

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes, der Rechtsorgane, der Revisionsstelle und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen des § 32 Nr. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

§ 35

Eilentscheidung, Begnadigung

Der Präsident, der Schatzmeister, der Generalsekretär und der fachlich jeweils zuständige Vizepräsident sind gemeinsam befugt, zwischen den Sitzungen des Präsidiums über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Das Präsidium ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch DFB-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz und der Vorsitzende des Kontrollausschusses bzw. ihre Vertreter gehört werden. Ein Gnadenerweis im Fall von Mindeststrafen entfällt.

§ 36

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen. Er verwaltet das Vermögen des DFB.
2. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, an die Beschlüsse des Bundestages, des Vorstandes und des Präsidiums gebunden.

§ 37

Zentralverwaltung, Geschäftsjahr

1. Das Präsidium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der vom DFB unterhaltenen Zentralverwaltung. Die Leitung obliegt dem Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung dem ständigen Vertreter.
2. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere auch für die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Stellenplans verantwortlich. Für die Personalangelegenheiten der Direktoren, des Teamchefs, der DFB-Sportlehrer und -Trainer ist das Präsidium zuständig.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres.

§ 38

Rechtsorgane

1. Rechtsorgane sind das Bundesgericht und das Sportgericht; sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der DFB-Satzung, der Ordnungen des DFB (§ 6), insbesondere nach dem Ligastatut, dem Regionalliga-Statut, den Anti-Doping-Richtlinien, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und den vom DFB geschlossenen Verträgen wahr.
2. Mitglieder des Bundesgerichts und des Sportgerichts dürfen anderen Organen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Beisitzer sollen diese Befähigung haben.
3. Die Vorsitzenden stellen für ihre Zuständigkeitsbereiche Geschäftsverteilungspläne auf.

§ 39

Sportgericht

1. Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 28 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.

Fünf Beisitzer werden vom Bundestag im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden gewählt (DFB-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden vom Bundestag auf Vorschlag des Ligaverbandes gewählt (Ligaverbands-Beisitzer). Darunter können auch Lizenzspieler sein.

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Regionalliga-Ausschuss berufen (Regionalliga-Beisitzer).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Ausschuss für Frauenfußball berufen (Frauenfußball-Beisitzer).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Schiedsrichter-Ausschuss berufen (Schiedsrichter-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden vom Bundestag auf Vorschlag der Regionalverbände vom Bundesjugendtag bestätigt und vom Präsidium berufen (Jugend-Beisitzer).

Vier Beisitzer werden vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen (Fußball-Lehrer-Beisitzer). Diese müssen im Besitz der Fußball-Lehrer-Lizenz sein.

3. Das Sportgericht entscheidet in Fällen der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem DFB-Beisitzer und einem Ligaverbands-Beisitzer, vorbehaltlich der Regelung in Nr. 4.
4. In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Regionalliga-Mannschaften wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Regionalliga-Beisitzer mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Regionalliga-Beisitzer mit, wenn in Verfahren nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Einspruch gegen die Spielwertung) und § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels), die im Zusammenhang mit Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren stehen, eine Regionalliga-Mannschaft und eine unterhalb der Regionalliga spielende Mannschaft oder zwei unterhalb der Regionalliga spielende Mannschaften beteiligt sind.

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Frauen-Mannschaften wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Frauenfußball-Beisitzer mit.

In Verfahren gegen Schiedsrichter im Zusammenhang mit vom DFB und vom Ligaverband veranstalteten Bundesspielen wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Schiedsrichter-Beisitzer mit.

In Verfahren nach § 17 der DFB-Jugendordnung wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Jugendbeisitzer mit.

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und lizenzierte Trainer wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit. Ausnahmsweise wirkt in Verfahren gegen Trainer der Lizenzligen ein Ligaverbands-Beisitzer und ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit.

5. Das Sportgericht entscheidet durch den Einzelrichter in allen Fällen ohne mündliche Verhandlung. Die Einzelrichtertätigkeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einen vom Vorsitzenden benannten Beisitzer ausgeübt. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 40

Bundesgericht

1. Das Bundesgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 28 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.

Für die Wahl und die Berufung der für die Verfahren jeweils vorgesehenen Beisitzer gilt § 39 Nr. 2. entsprechend.

3. Das Bundesgericht entscheidet in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem DFB-Beisitzer und einem Ligaverbands-Beisitzer, vorbehaltlich der Regelung in § 39 Nr. 4.
4. Für die Zusammensetzung des Bundesgerichts gilt § 39 Nr. 4. entsprechend.
5. Das Bundesgericht entscheidet in Fällen besonderer Bedeutung mit einem Vorsitzenden, zwei DFB-Beisitzern und zwei Ligaverbands-Beisitzern. § 39 Nr. 4. gilt für eventuell zu ersetzende Beisitzer entsprechend.

§ 41

Zuständigkeit der Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane des DFB bestrafen Verstöße gegen das DFB-Recht und entscheiden über Streitigkeiten nach dem DFB-Recht, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DFB-Organ vorbehalten ist.
2. Für die Entscheidung über einen Streit der Mitgliedsverbände innerhalb eines Regionalverbandes ist der jeweils betroffene Regionalverband zuständig.

§ 42

Zuständigkeit Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichts begründet ist.
2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere:
 - a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen und Tochtergesellschaften des Ligaverbandes und Spielern gegen die Vorschriften des Ligastatuts und der anderen Rechtsvorschriften des DFB und des Ligaverbandes,
 - b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Bundesspielen,
 - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen,
 - d) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Fußball-Lehrer und lizenzierte Trainer gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
 - e) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
 - f) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB. Ordnung im Sinne der Vorschriften des DFB ist auch das Statut des Ligaverbandes gemäß § 16a Abs. 1 Nr. 3.

-
- g) die Rechtsprechung in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 1., Abs. 5.

§ 43

Zuständigkeit Bundesgericht

Das Bundesgericht ist zuständig zur Entscheidung

1. als Rechtsmittelinstanz
 - a) gegen Entscheidungen des Sportgerichts,
 - b) gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DFB-Recht behauptet wird,
2. in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 1., Abs. 4 und 5,
3. gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB,
4. in erster und letzter Instanz
 - a) über einen Sachverhalt, der ihm erst in einem vor dem Bundesgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Falle kann das Verfahren an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden,
 - b) über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines Verwaltungsorgans des DFB,
 - c) über die Zuständigkeit eines DFB-Organs in Zweifelsfällen.

§ 44

Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

1. Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, die DFB-Spielordnung, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

Bei einem Feldverweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan vorläufig gesperrt.

Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DFB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

-
2. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € 250.000,00,
 - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
 - e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
 - f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - h) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
 - i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
 - j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - k) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - l) Aberkennung von Punkten,
 - m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
 3. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen).

§ 45

Revisionsstelle

Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

Die Revisionsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern (Revisoren), die vom Bundestag gewählt werden. Mitglieder der Revisionsstelle dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Die Revisoren können einmal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie sollten zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zum Richteramt befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.

§ 46

Aufgaben

Die Revisoren prüfen den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.

Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, sind die Revisoren anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen.

Die Revisoren beraten das Präsidium bei der Beschlussfassung über die Angemessenheit der Erstattung von Auslagen.

Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB, indem sie zu diesem Zweck einen unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, beauftragt.

Die Revisoren berichten dem Präsidium auf der Grundlage des Jahresprüfberichts des Wirtschaftsprüfers.

Der Prüfung nach den Absätzen 2 und 4 unterliegen auch alle sonstigen wirtschaftlichen Betätigungen des DFB, soweit er mehrheitlich beteiligt ist.

Dem Vorsitzenden der Revisionsstelle ist Gelegenheit zum Vortrag im Präsidium zu geben. Die Berichtspflicht nach Abs. 4 bleibt unberührt.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 47

Ausschüsse

Aufgaben und Zusammensetzung:

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums.

Jeder Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern. Die Vorsitzenden werden vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Bundesjugendtag gewählt und vom Bundestag bestätigt.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden sowie den jeweiligen Ausschussvorsitzenden berufen. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben. Die Mitglieder des Kontrollausschusses müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Mitglieder des Jugendausschusses und seiner beigeordneten Ausschüsse werden vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Der Ligaverband ist berechtigt, für jeden Ausschuss bis zu zwei weitere Mitglieder vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden; die zusätzlichen Vertreter des Jugendausschusses werden auf Vorschlag des Ligaverbandes vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Zur Berufung in den Kontrollausschuss und in den Schiedsrichterausschuss dürfen seitens des Ligaverbandes nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht in Organen des Ligaverbandes, einem seiner Mitgliedsvereine oder Kapitalgesellschaften oder als Leitende Angestellte tätig sind.

Den Ausschüssen gehört weiterhin ein vom Generalsekretär berufener Vertreter der Zentralverwaltung mit Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

1. Dem Spielausschuss gehört eine Vertreterin des Ausschusses für Frauenfußball als zusätzliches Mitglied an.
2. In den Kontrollausschuss kann das Präsidium bei Bedarf ein weiteres Mitglied berufen.
3. Dem Jugendausschuss gehören zusätzlich der Vorsitzende des DFB-Schulfußballausschusses und die Vorsitzende des Mädchenfußballausschusses an.
4. Der Ausschuss für Frauenfußball soll grundsätzlich aus Frauen bestehen. Ihm gehören als zusätzliches Mitglied die Vorsitzende des Mädchenfußballausschusses sowie als weitere ordentliche Mitglieder zwei Vertreter/innen der Frauen-Bundesligavereine sowie je ein(e) Vertreter/in der Vereine der 2. Frauen-Bundesliga Nord und Süd an; diese werden von der Versammlung der Frauen-Bundesligavereine bzw. jeweils von der Versammlung der Vereine der 2. Frauen-Bundesliga Nord und Süd gewählt und durch das Präsidium bestätigt.
5. Dem Ausschuss für Freizeit- und Breitensport gehören als weitere Mitglieder eine Vertreterin des Ausschusses für Frauenfußball und ein Vertreter des Jugendausschusses an.
6. Dem Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten gehören zusätzlich der Generalsekretär und der Sicherheitsbeauftragte des DFB sowie die Sicherheitsbeauftragten der Regionalliga an.

§ 48

Spielausschuss

1. Der Spielausschuss leitet die Bundesspiele, soweit nicht dem Ligaverband, dem Regionalliga-Ausschuss oder dem Ausschuss für Frauenfußball vorbehalten, und erstellt unter Mitbestimmung des Ligaverbandes sowie unter Beachtung des von der FIFA festgelegten internationalen Spielkalenders den Entwurf des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1 Nr. 5.) für das Präsidium. Seine besonderen Aufgaben ergeben sich aus der DFB-Spielordnung und den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung. Weitere Zuständigkeiten können durch die Statuten des Ligaverbandes begründet werden.
2. Der Spielausschuss legt in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss den deutschen Text der international verbindlichen Spielregeln und deren Auslegung fest.
3. Der Spielausschuss überwacht die Einhaltung der DFB-Spielordnung in den Mitgliedsverbänden und berät den DFB und die Mitgliedsverbände bei spieltechnischen Fragen des Lizenz- und Amateurfußballs.

-
4. Der Spielausschuss und der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport koordinieren ihre fachlichen Aufgaben. Einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung stattfinden.

§ 49

Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss obliegt die Jugendarbeit im DFB, insbesondere auch die Talentförderung, sowie Fragen der Aus- und Fortbildung im Jugendbereich, auf der Grundlage der DFB-Jugendordnung. Er hat für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen. Er erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Satzung, insbesondere unter Beachtung des § 47 Absatz 1, und der Ordnungen selbst und bestimmt über die Verwendung der für seine Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.
2. Zur Erledigung seiner Aufgaben sind ihm ein Schul- und ein Mädchenfußballausschuss beigeordnet.
3. Richtungsweisend für die Arbeit des Jugendausschusses ist der Bundesjugendtag des DFB nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Für die Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendtages gilt § 29 entsprechend.
4. Der Beratung der Jugendausschüsse des DFB und der Mitgliedsverbände zur Förderung und Koordinierung ihrer Jugendarbeit dient der Jugendbeirat. Näheres bestimmt die Jugendordnung.
5. Bundesjugendtag und Jugendbeirat werden vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen und geleitet.

§ 50

Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften des Ligaverbandes, des Regionalliga-Statuts und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

Er kann Unsportlichkeiten verfolgen, die im Zusammenhang mit den Bundesspielen begangen werden.

Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane Rechtsmittel einzulegen.

Dies gilt auch hinsichtlich abschließender Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände des DFB einschließlich Verfahrenseinstellungen, wenn sie diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Verfahrensgegenstand hatten. Die Mitgliedsverbände müssen

den DFB innerhalb einer Woche nach Ergehen der Entscheidung durch deren Überlassung unterrichten. Das Rechtsmittel ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Entscheidung beim DFB-Bundesgericht einzulegen.

Erklärt ein Mitgliedsverband auf Nachfrage des Kontrollausschusses schriftlich, dass er in Fällen eines möglichen diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens kein Verfahren einleitet, kann der Kontrollausschuss nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage beim DFB-Sportgericht erheben.

2. Dem Kontrollausschuss obliegt die Durchführung der ihm durch das Ligastatut und die Ausbildungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben.

§ 51

Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Das Schiedsrichterwesen im DFB nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung einheitlich auszurichten,
2. die einheitliche Ausbildung der Schiedsrichter in den Mitgliedsverbänden zu fördern,
3. Lehrgänge für die zur Leitung von Bundesspielen berufenen Schiedsrichter durchzuführen,
4. über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterliste und gegebenenfalls über deren Ausscheiden zu befinden,
5. im Einvernehmen mit dem Ligaverband dem Präsidium alljährlich eine Liste der für die Leitung internationaler Spiele geeigneten Schiedsrichter des DFB vorzulegen,
6. den Spielausschuss bei der Festlegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln und deren Auslegung zu beraten,
7. Maßnahmen gegen Schiedsrichter zu ergreifen, die wegen der Leitung von Spielen erforderlich werden, mit der sie der DFB beauftragt hat, wobei in Fällen sportpolitischer Bedeutung die Einwilligung des Präsidiums einzuholen ist.
8. in regelmäßigen Abständen mit den zuständigen Organen des Ligaverbandes gemeinsam interessierende Fragen des Schiedsrichterwesens zu erörtern.

§ 52

Ausschuss für Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten

Aufgabe des Ausschusses ist es, den DFB, seine Mitgliedsverbände und deren Vereine in allen Steuer- und Wirtschaftsfragen zu beraten. Er ist dazu berufen, im Einvernehmen mit dem Präsidium, zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendige Verhandlungen, wie z.B. mit Bund, Ländern und Kommunen sowie deren Finanz- und Steuerbehörden sowie Sozialversicherungsträgern, zu führen. Ferner nimmt er die Interessen des DFB in diesem Aufgabenbereich innerhalb der Sportorganisationen wahr.

§ 53

Ausschuss für Frauenfußball

Der Ausschuss für Frauenfußball hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Förderung und Pflege des Frauenfußballs, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs und der Talentförderung.
2. Leitung der Bundesspiele der Frauen und Erarbeitung des Entwurfs für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen für das Präsidium. Weitere Zuständigkeiten können durch die DFB-Spielordnung und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung begründet werden.
3. Vertretung des Frauenfußballs im Mädchenfußballausschuss des DFB.
4. Vertretung des DFB in den in Frage kommenden Gremien.
5. Der Ausschuss für Frauenfußball und der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport koordinieren ihre fachlichen Aufgaben. Einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung stattfinden.

§ 54

Ausschuss für Freizeit- und Breitensport

Der Ausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Spielausschuss und dem Ausschuss für Frauenfußball die Aufgabe, die Entwicklung des Freizeit- und Breitensports in den Regional- und Landesverbänden und ihren Mitgliedsvereinen in allen Altersklassen zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Bereiche:

1. Freizeitfußball
 - 1.1 Freizeitfußball als Wettkampfsport nach den offiziellen FIFA- und DFB-Regeln (z.B. Freizeitliga der Hobbymannschaften oder Altherren-Sonderrunden)
 - 1.2 Freizeitfußball als Wettkampfsport nach frei gestalteten Wettkampfregeln (z.B. Street-Soccer, Fußballabzeichen, Familienfußball-Wettkämpfe, Ü 40-/Ü 50-Turniere usw.)
2. Allgemeiner wettkampffreier Freizeit- und Breitensport im Fußballverein auch für Frauen
 - 2.1 Sportartbezogener Freizeit- und Breitensport (z.B. Gymnastikgruppen, Laufgruppen usw.)
 - 2.2 Sportartübergreifender Freizeit- und Breitensport (z.B. Fitnesstraining, Konditionstraining, Krafttrainingsgruppen usw.)
 - 2.3 Gesundheitsorientierter Sport (z.B. Wirbelsäulengymnastik, Herz/Kreislauftraining usw.)
3. Außersportliche Angebote

§ 55

Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten

Der Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten ist zuständig für alle Sicherheitsbelange der Bundesliga, der 2. Bundesliga und der Regionalliga.

Grundlagen der Tätigkeit des Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten sind die vom DFB-Präsidium auf Vorschlag des Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten nach Anhörung des Ligaverbandes zu erlassenden Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen und bei Regionalligaspielen.

Der Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten berät das DFB-Präsidium und den Ligaverband.

Er ist im Zulassungsverfahren und im Lizenzierungsverfahren zu hören.

Die Überprüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen und Voraussetzungen bei Erteilung einer Lizenz zur Bundesliga und zur 2. Bundesliga und für die Zulassung der Regionalliga (Nord und Süd) erfolgt durch den Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten, der den für die Lizenzierung und für die Zulassung zuständigen Stellen seine Beurteilung unterbreitet.

Der Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten ist berechtigt, in seinem Auftrag die Überprüfung der Einrichtungen und Voraussetzungen in der Regionalliga durch die jeweiligen Stadionkommissionen wahrnehmen zu lassen.

§ 55a

Regionalliga-Ausschuss

1. Zusammensetzung:

Der Regionalliga-Ausschuss besteht aus dem 1. Vizepräsident Amateure als Vorsitzendem, je einem Vertreter der Regionalverbände sowie je einem Beauftragten für die Regionalliga Nord und die Regionalliga Süd. Weiterhin gehören dem Regionalliga-Ausschuss je drei Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga Nord und der Regionalliga Süd an, die von den Vereinen und Kapitalgesellschaften gewählt und vom DFB-Präsidium bestätigt werden.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Regionalliga-Statut, soweit sie nicht anderen Gremien zugeordnet sind;
- b) Führung der laufenden Geschäfte der Regionalliga;
- c) Überwachung der Durchführung der im Regionalliga-Statut festgelegten Bestimmungen;
- d) Festlegung der Fristen für die Abgabe der Bewerbung bzw. Zulassung und die Erbringung der geforderten Nachweise;
- e) Erteilung und Entziehung der Zulassung sowie Überprüfung und Überwachung nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens;
- f) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Spielleiters und des Schiedsrichteransetzers;
- g) Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben gemäß der Finanzordnung;
- h) Einberufung und Leitung der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga mindestens zweimal jährlich;
- i) Förderung und Entwicklung der Regionalliga.

§ 56

Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der DFB-Organen, der Rechtsorgane des DFB und der Ausschüsse des DFB können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 57

Beirat

Zusammensetzung und Vorsitz

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
 - c) den Mitgliedern des Ligavorstandes
 - d) den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände
 - e) den Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 19 Ziffer 4.), die nicht bereits dem Vorstand oder dem Präsidium angehören
 - f) je fünf weiteren Vertretern des Ligaverbandes aus der Bundesliga und der 2. Bundesliga, die vom Ligaverband benannt werden
 - g) den Vorsitzenden der Rechtsorgane und dem Vorsitzenden der Revisionsstelle
 - h) bis zu zehn weiteren Repräsentanten aus Sport und Gesellschaft, die vom Präsidium berufen werden.
2. Die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Verbände vertreten lassen.
3. Ist ein Vorsitzender eines Mitgliedsverbandes gleichzeitig Vorstandsmitglied oder Ausschussvorsitzender im DFB, so kann der Mitgliedsverband an dessen Stelle ein anderes bevollmächtigtes Vorstandsmitglied in den Beirat entsenden.
4. Die Beiratssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.
5. Die Kosten der Beiratstagung trägt der DFB.

§ 58

Aufgaben, Zusammentreten

1. Der Beirat ist zuständig zur Beratung von Angelegenheiten grundsätzlicher sport- und gesellschaftspolitischer Bedeutung. Er fasst in diesem Aufgabenkreis Entschließungsanträge zur Behandlung im Vorstand und im Präsidium.
2. Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Der Beirat ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn sechs Mitgliedsverbände oder der Ligaverband dies beantragen. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

VIII. Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 59

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der DFB die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der seinen Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine.

Der DFB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DFB selbst, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DFB sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen DFB, Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des DFB, seiner Mitgliedsverbände, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsverbände und deren Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem DFB bzw. ihrem Mitgliedsverband oder einem vom DFB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der DFB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DFB ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt (Absatz 1, Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DFB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte

achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

IX. Sonderregelungen für die dreijährige Sitzungsperiode 2004 bis 2007 (§ 20 Nr. 1.)

§ 59a

Präsident und Geschäftsführender Präsident

1. Das DFB-Präsidium wird bis zu einem außerordentlichen Bundestag im Jahr 2006, der spätestens bis zum 30. September stattfinden soll, um einen Geschäftsführenden Präsidenten erweitert.

Die Amtszeit des Präsidenten und des Geschäftsführenden Präsidenten endet mit diesem außerordentlichen Bundestag, in jedem Fall jedoch zum 30. September 2006.

Der außerordentliche Bundestag ist im Hinblick auf das Ende der Amtszeit des Präsidenten und des Geschäftsführenden Präsidenten und die dadurch erforderliche Neuwahl des Präsidenten einzuberufen.

2. Der Präsident und der Geschäftsführende Präsident führen und repräsentieren den DFB gemeinsam und gleichberechtigt.

Der Geschäftsführende Präsident ist ebenfalls gesetzlicher Vertreter des DFB gemäß § 34 Absatz 2.

3. Dem Präsidenten und dem Geschäftsführenden Präsidenten obliegt gemeinsam die Gesamtverantwortung für den DFB.

Soweit Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB sowie andere Regelungen Rechte, Befugnisse und Pflichten des Präsidenten vorsehen, wie insbesondere die Vorschriften der § 16b Nr. 8., § 16d Nr. 3., § 20 Nr. 2., § 24 Nr. 3., § 32 Nrn.5. und 6., § 33, § 34, § 35 und § 57 Nr. 4., gelten diese auch für den Geschäftsführenden Präsidenten, bezüglich § 34 allerdings mit der Maßgabe, dass die Verantwortung des Ligapäsidenten als Vertreter des Präsidenten bezüglich der A-Nationalmannschaft nicht berührt werden darf.

Die Verteilung der Aufgaben erfolgt durch einen auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidenten und des Geschäftsführenden Präsidenten vom Präsidium erstellten Geschäftsverteilungsplan.

In ihren jeweiligen Geschäftsbereichen üben Präsident und Geschäftsführender Präsident die Richtlinienkompetenz aus.

4. Die vorstehenden Regelungen (Nrn. 1. – 3.) gehen abweichenden Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB vor. Sie treten mit dem außerordentlichen Bundestag 2006 außer Kraft.

§ 59b

Restliche Sitzungsperiode und Amtszeit des Präsidenten

1. Für die restliche Sitzungsperiode bis zum ordentlichen Bundestag 2007 verbleibt es bei den Beschlüssen und Wahlen des ordentlichen Bundestags 2004.
2. Die Neuwahl des Präsidenten auf dem außerordentlichen Bundestag 2006 erfolgt für den Zeitraum bis zu dem darauf folgenden ordentlichen Bundestag 2007. § 19 Nr. 7. findet keine Anwendung.

X. Auflösung und Inkrafttreten

§ 60

Auflösung

1. Die Auflösung des DFB (§ 24 Nr. 2. I) darf nur aufgrund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 26 Nr. 2. geändert werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
3. Bei Auflösung des DFB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Satzungszwecke muss das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zufließen, die es unmittelbar für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 61

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde vom außerordentlichen Bundestag in Mainz am 30. September 2000 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister zum nächsten ordentlichen Bundestag 2001 in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen werden in den Offiziellen Mitteilungen des DFB veröffentlicht und mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die derzeit gültige Fassung berücksichtigt die Beschlüsse des außerordentlichen DFB-Bundestages vom 8. September 2006.